Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 17.05.2016

## Artikel 1 Der § 3 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung: § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr beträgt:
- 1. für Flächen nach Absatz(1) Punkt 1 je angefangene 500 m² 5,11 €
- 2. für alle anderen Flächen je ha 14,68 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuenkirchen, 13.02.2019

R. Borgwardt Bürgermeister LANDENEUENKIRCHELL GTWN

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neuenkirchen wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

AMT ANKLAM LAND Öffentliche Bekanntmachung Datum: 14,07,2011

Unterschrift: ....